§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Judo - Club Lauf 1973 e. V. (JCL e.V.)".

Er hat seinen Sitz in Lauf a. d. Pegnitz und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und die Anleitung zur sportlichen Betätigung.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:
 - Durchführung eines weitgehend regelmäßigen Trainingsbetriebes
 - Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen
 - Teilnahme am öffentlichen Leben der Stadt Lauf
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dem Ausbau der sozialen Kontakte der Vereinsmitglieder dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der verantwortliche Trainer.
- 3. Die Ablehnung einer Aufnahme kann nur durch den gesamten dreiköpfigen Vorstand erfolgen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende möglich.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt, wiederholt grob gegen die Satzung verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss dem betroffenen Vereinsmitglied mit einer entsprechenden Begründung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- 4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand (§ 7 und § 8 dieser Satzung)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 9 dieser Satzung)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern:

dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden (Finanzvorstand).

- 2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der zweite und dritte Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf einer Amtsperiode durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn er in erheblicher Weise den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt grob gegen die Satzung verstößt.
- 5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Vereinsführung selbständig.

§ 8 Einschränkung der Vertretung des Vorstandes

- 1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 2. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls erforderlich bei Ausgaben von mehr als 1000 € pro Anschaffung pro Jahr.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- 2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung gemeinsam mit dem dritten Vorsitzenden durchführt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben sondern lediglich auf die Richtigkeit der Abrechnung.
- 6. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Pegnitz-Zeitung oder Nachfolgeorganen durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung beim 1. Vorstand eingereicht werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Änderungen in der Satzung sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- 9. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10. Eine geheime Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn dies mindestens 25% der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern vom Vorstand einzuberufen.

§ 11 Finanzen

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Aufwandsentschädigungen für Training, Wettkampfbetreuung und Aufwendungen im Einklang mit dieser Satzung und den gesetzlichen Regelungen werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf überarbeitet. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind auszuschließen.
- 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel oder Vermögen des Vereins.
- 7. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seines Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der jährlichen Mitgliederversammlung neu festzusetzende pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung jährlich bis zur Höhe des aktuellen steuerlichen Freibetrages erhalten.
- 9. Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen können dem Verein gespendet werden. Eine entsprechende Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt muss die Unterschrift von jeweils zwei der drei Vorstände beinhalten

§ 12 Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung (vgl. § 9 und § 10) beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 25% aller Mitglieder über 16 Jahren (zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung) anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen eine weiter Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist, abweichend von § 9, mindestens eine ¾- Mehrheit erforderlich.

- 2. Die Liquidation oder der Zusammenschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Bei einem Zusammenschluss fließt das gesamte Vermögen des Vereins in den neuen Verein über. Näheres regelt ggf. ein Übernahmevertrag.

§ 13 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des JCL. Die Datenschutzordnung kann von der Vollversammlung mehrheitlich beschlossen und geändert werden.

Versionshistorie:

Diese Satzung wurde in der Ursprungsfassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **9. Dezember 2001** angenommen.

Die Erweiterung (§11, zusätzlich Absatz 8) wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **30.1.2010** angenommen.

Die Erweiterungen (§11: zusätzliche Aufnahme von Absatz 9 sowie die Erweiterung des § 12: Absatz 3 auf Anregung des Zentralfinanzamtes vom 6.8.2013) wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **31.1.2014** angenommen.

Die Erweiterung (§ 13 Datenschutz) wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **8. Februar 2019** angenommen.